

**Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL) vom 23. März 2006:  
Zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden;  
Fristverlängerung***Der Gemeinderat wird aufgefordert*

1. innerhalb der Stadt Bern eine Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde zu erlassen
2. Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen – etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Arealen mit sehr hohem Publikumsverkehr (z. B. Bahnhof)
3. Ein Verbot für gefährliche Hunde im öffentlichen Verkehr zu erlassen
4. eine Meldepflicht für Vorfälle mit gefährlichen Hunden einzuführen und darüber eine Statistik für die Stadt Bern zu erstellen
5. Den wirkungsvollen Vollzug und die Kontrolle dieser Massnahmen sicherzustellen.

*Begründung*

Es gibt keinen plausiblen Grund, warum in der Stadt Bern jemand Kampfhunde halten müsste. Die jüngsten Vorfälle mit Kampfhunden haben dringlichen Handlungsbedarf in tragischer Weise aufgezeigt. Die Lösung, welche auf Bundesebene demnächst in Kraft treten wird, bedarf einiger Ergänzungen für die Stadt Bern: Gerade in den Städten präsentieren sich die Probleme mit gefährlichen Hunden auch spezifischer als auf dem Land. In städtischen Gebieten sind gefährliche Hunde mannigfachen Reizquellen ausgesetzt. Die räumlichen Verhältnisse sind viel enger; Lärm, Strassenverkehr und die Vielzahl der Passantinnen und Passanten irritieren die Tiere zusätzlich. Im öffentlichen Verkehr stellen gefährliche Hunde ein ungelöstes Problem dar. Der Handlungsbedarf in der Stadt ist deshalb sehr viel dringlicher als auf dem Land. Zudem ist angesichts der politischen Mehrheiten im Bundesrat die Ausgestaltung der Bundeslösung unsicher. Es gilt weitere Vorfälle zu verhindern und nicht erst zu agieren, wenn es neue Zwischenfälle gegeben hat. Die Massnahmen des Gemeinderats dienen dem Schutz der Bevölkerung; speziell dem Schutz von Familien und Kindern.

Bern, 23. März 2006

*Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL), Daniel Lerch, Beat Gubser, Thomas Weil, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Rania Bahnan Buechi, Conradin Conzetti, Ernst Stauffer, Lydia Riesen, Rudolf Friedli, Peter Bühler, Dieter Beyeler, Daniel Kast*

**Bericht des Gemeinderats***Ausgangslage*

Die Punkte 1 und 2 der Motion fordern den Gemeinderat auf, innerhalb der Stadt Bern eine Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde zu erlassen und Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen - etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Arealen mit sehr hohem Publikumsverkehr (z.B. Bahnhof). Diese Themen werden zurzeit ebenfalls auf Bundesebene diskutiert und Lösungen dazu erarbeitet.

### *Stand der Arbeiten auf Bundesebene*

Am 7. Dezember 2005 wurde die Parlamentarische Initiative 05.453 „Verbot von Pitbulls in der Schweiz“ im Nationalrat eingereicht. Diese verlangt, dass durch eine Änderung der Bundesgesetzgebung die Haltung von Pitbulls und anderen Kampfhunden in der Schweiz verboten werden soll. Der Bundesrat soll mit dieser Initiative die Ermächtigung erhalten, ein Verzeichnis der in der Schweiz verbotenen Hunderassen zu erstellen. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hatte der Parlamentarischen Initiative am 28. April 2006 Folge gegeben, da aus ihrer Sicht Handlungsbedarf besteht. Diesem Entscheid folgte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats am 28. August 2006. Im April 2007 verabschiedete die nationalrätliche Kommission eine Vorlage zum besseren Schutz vor gefährlichen Hunden und beauftragte das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) eine Vernehmlassung durchzuführen. Vorgeschlagen wurde ein neuer Verfassungsartikel, wonach der Bund Vorschriften erlassen kann zum Schutz des Menschen vor Verletzungen durch Tiere, die vom Menschen gehalten werden. Zudem wurden eine Änderung des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) empfohlen.

Über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative liegt ein Bericht vom 27. November 2007 vor. In diesem wird festgestellt, dass mit Ausnahme von einem Kanton eine Bundeslösung bejaht wird.

### *Die wichtigsten Änderungsvorschläge und Ergebnisse auf Bundesebene in Bezug auf die vorliegende Motion*

Der Bund hat im Zusammenhang mit der Revision des Tierschutzgesetzes vorgeschlagen, dass Hunde eingeteilt werden in wenig gefährliche Hunde, möglicherweise gefährliche Hunde und gefährliche Hunde. Der Bundesrat soll die Kriterien für die Einteilung, unter Berücksichtigung der Körpergrösse und des Gewichts im erwachsenen Zustand sowie des Rassentyps, festlegen.

Das Halten von wenig gefährlichen Hunden soll nicht bewilligungspflichtig sein. Würde ein wenig gefährlicher Hund in einer Einzelprüfung als gefährlich eingestuft, so würde es einer Bewilligung für dessen Haltung bedürfen. Sollten die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht gegeben sein, so würde die zuständige kantonale Behörde die vorsorgliche Beschlagnahme oder die Einziehung und wenn nötig die Tötung anordnen.

Hält eine Person einen möglicherweise gefährlichen Hund, so wäre eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig. Dem Gesuch müsste ein Auszug aus dem Zentralstrafregister beigelegt werden. Die Bewilligung könnte erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt wären: Die gesuchstellende Person muss die nötigen Kenntnisse über die Hundehaltung aufweisen, in der Lage sein, den Hund unter Kontrolle zu halten und über die nötige Unterkunft zur sicheren Hundehaltung verfügen. Personen, welche zur Annahme Anlass geben würden, dass sie mit dem Hund Dritte gefährden, erhielten keine Bewilligung.

Gefährliche Hunde sollen weder gezüchtet noch eingeführt oder gehalten werden können.

Laut dem Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurden der Vorschlag zur Kategorisierung nach Gefährlichkeit und das Verbot gewisser Rassen mit grosser Mehrheit ausdrücklich abgelehnt. Eine Einteilung nach Gefährlichkeit wird als sinnlos, wissenschaftlich nicht haltbar, in der Praxis nicht durchführbar, unmöglich und eine Scheinsicherheit

vermittelnd zurückgewiesen. Zudem berücksichtige eine Kategorisierung nach Grösse, Gewicht und Rassentyp nur die möglichen Auswirkungen, nicht jedoch die zu erwartende Häufigkeit eines Bisses.

Im Zusammenhang mit der Leinenpflicht und den örtlichen Einschränkungen für Hunde wird vorgeschlagen, dass Hunde in überbauten Gebieten, in öffentlich zugänglichen Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr wie Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Parkanlagen und Badeanstalten an der Leine geführt werden müssen. Die Kantone sollen die Leinenpflicht auf zusätzliche Gebiete ausdehnen sowie Freiräume für Hunde ausscheiden können.

Gemäss dem Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens stellen rund die Hälfte der Kantone und auch die angefragten Organisationen die generelle Leinenpflicht in Frage oder lehnen diese als tierschutzwidrig ab. Der Begriff „überbautes Gebiet“ wird als zu wenig präzise bezeichnet. Von mehreren Kantonen und auch von Organisationen werden genau bezeichnete öffentliche Orte wie Schulen, Spiel- und Sportplätze oder öffentliche Gebäude vorgeschlagen. Die Gemeinden sollen die Kompetenz besitzen, weitere Areale zu bezeichnen.

Ebenfalls zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das auf 1. September 2008 in Kraft getretene Tierschutzgesetz sowie die Tierschutzverordnung. Entsprechende Regelungen definieren Anforderungen an die Betreuung von Haustieren, enthalten Melde- und Bewilligungspflichten sowie Aus- und Weiterbildungsmassnahmen. Ebenso können Tierhalteverbote ausgesprochen werden.

#### *Weiteres Vorgehen auf Bundesebene*

Die Parlamentarische Initiative ist nach wie vor in der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur in Bearbeitung. Eine Anfrage beim Präsidenten der Kommission, Nationalrat Oskar Freysinger, hat ergeben, dass das Ziel verfolgt wird, das Geschäft mit teils neuen Vorschlägen im Dezember 2008, spätestens im März 2009 im Parlament zu behandeln. Aufgrund des grossen Widerstands betreffend Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit werden andere Lösungen gesucht. Solche Lösungen würden in Richtung Prävention gehen und insbesondere auch die Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer in ihre Verantwortung nehmen. Ebenso sollen genau definierte Zonen, in denen Hunde an die Leine genommen werden müssen, vorgesehen werden.

#### *Auswirkungen auf die Stadt Bern*

Die Punkte 1 und 2 der Motion sind Gegenstand von parlamentarischen Arbeiten auf Bundesebene. Da zu diesem Thema kontroverse Diskussionen geführt werden, kann die Lösung auf Bundesebene noch in diverse Richtungen gehen. Dem Gemeinderat scheint es inadäquat, auf kommunaler Ebene eine Regelung auf Gesetzesstufe zu erarbeiten, welche schon nach kurzer Zeit wieder überarbeitet oder gar ausser Kraft gesetzt werden muss, weil auf Bundesebene eine neue Regelung zustande kommt. Deshalb wird beantragt, einer Fristverlängerung bis Ende 2009 zuzustimmen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL) vom 23. März 2006: Zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion (Punkte 1 und 2) bis Ende 2009 zu.

Bern, 17. September 2008

Der Gemeinderat